



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 1. Juli 2024

Nr. 28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung
im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und
Versorgung in Hessen im Jahr 2025
(HBesVAnpG 2025)**

Vom 24. Juni 2024

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz über die Gewährung einer
Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024
(Hessisches Inflationsausgleichszahlungsgesetz – HInflAusG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung).

(2) Die Inflationsausgleichszahlung nach Abs. 1 erhalten

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410), mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sowie
4. versorgungsberechtigte Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28).

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

¹⁾ FFN 323-180

§ 2

Höhe und Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhalten jeweils eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1 000 Euro

1. für den Monat Juni 2024, wenn am 15. März 2024,
2. für den Monat Juli 2024, wenn am 1. Juli 2024,
3. für den Monat November 2024, wenn am 1. November 2024

ein Dienstverhältnis und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus dem Dienstverhältnis bestand.

(2) Für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beträgt die Höhe der Inflationsausgleichszahlung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils 500 Euro.

§ 3

Inflationsausgleichszahlung bei Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), gilt entsprechend.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten die Inflationsausgleichszahlung in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441).

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1

1. Nr. 1 sind die Verhältnisse am 15. März 2024,
2. Nr. 2 sind die Verhältnisse am 1. Juli 2024,
3. Nr. 3 sind die Verhältnisse am 1. November 2024

jeweils maßgebend. Besteht am jeweils maßgeblichen Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind abweichend von Satz 1 die Verhältnisse des letzten Tages, an dem ein solcher Anspruch bestand, maßgebend.

§ 4

Konkurrenzregelungen

(1) Die Inflationsausgleichszahlung wird für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu dem Stichtag zu zahlen hat.

(3) Die Inflationsausgleichszahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen den Inflationsausgleichszahlungen nach § 1 gleich und werden jeder und jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen für versorgungsberechtigte Personen

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 erhalten jeweils eine Inflationsausgleichszahlung für den Monat

1. Juni 2024, wenn sie am 15. März 2024,
2. Juli 2024, wenn sie am 1. Juli 2024 oder
3. November 2024, wenn sie am 1. November 2024

einen laufenden Versorgungsbezug erhalten haben. Die Zahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von jeweils 1 000 Euro ergibt. Beim Erhalt von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(2) Die Inflationsausgleichszahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(3) Die Inflationsausgleichszahlungen werden den versorgungsberechtigten Personen jeweils nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden die Zahlungen mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus einem Versorgungsverhältnis vorgeht,
2. die Zahlungen sich beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt werden sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus dem neuen Versorgungsverhältnis dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsverhältnis vorgeht.

Im Falle der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis wird diese Zahlung auf die nach Abs. 1 zustehende Zahlung angerechnet. Soweit die Inflationsausgleichszahlung aus einem vorrangigen Anspruch geringer ist als aus einem nachrangigen Anspruch, wird der Differenzbetrag auf Antrag mit dem nachrangigen Anspruch ausgezahlt.

§ 6

Vorbehalt der Rückforderung

Die Zahlung der Inflationsausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlung nicht bestand. § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 70 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

In § 9 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441), wird die Angabe „2024“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2024

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch „2028“ ersetzt.
2. In der Anlage I Besoldungsordnungen A und B wird die Besoldungsgruppe B 10 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretärin als Chefin der Staatskanzlei

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2024

In § 9 Satz 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird die Angabe „2024“ durch „2034“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um 4,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,

²⁾ Ändert FFN 323-135

³⁾ Ändert FFN 323-153

⁴⁾ Ändert FFN 323-154

⁵⁾ Ändert FFN 323-153

2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28).

(3) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 4,8 Prozent.“

2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2025

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. August 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28).

(3) Ab 1. August 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 5,5 Prozent.“

2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 4, erhält die aus Anhang 11 ersichtliche Fassung.

⁶⁾ Ändert FFN 323-153

⁷⁾ Ändert FFN 353-154

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. August 2025**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 7, erhält die aus Anhang 12 ersichtliche Fassung.

Artikel 9⁹⁾**Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2025 (HVAnpG 2025)****§ 1****Anpassung der Versorgung**

Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28), gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28), für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

⁸⁾ Ändert FFN 353-154

⁹⁾ FFN 323-181

¹⁰⁾ Ändert FFN 320-199

20	151 Euro
25 und 30	180 Euro
35 und 40	246 Euro
45 und 50	328 Euro
55 und 60	417 Euro
65 und 70	577 Euro
75 und 80	697 Euro
85 und 90	837 Euro
95 und 100	939 Euro

.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 38 Euro
von 70 bis 85	um 45 Euro
von mindestens 90	um 56 Euro

.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	109 Euro
Stufe II	223 Euro
Stufe III	333 Euro
Stufe IV	445 Euro
Stufe V	555 Euro
Stufe VI	671 Euro

.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „105,79“ durch „110,87“ und die Angabe „112,38“ durch „117,77“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „6,60“ durch „6,92“ und die Angabe „13,24“ durch „13,88“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „66“ durch „69“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾**Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. August 2025**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Artikel 10, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	159 Euro
25 und 30	190 Euro
35 und 40	260 Euro
45 und 50	346 Euro
55 und 60	440 Euro
65 und 70	609 Euro
75 und 80	735 Euro
85 und 90	883 Euro
95 und 100	991 Euro

.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 40 Euro
von 70 bis 85	um 47 Euro
von mindestens 90	um 59 Euro

.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	115 Euro
Stufe II	235 Euro
Stufe III	351 Euro
Stufe IV	469 Euro
Stufe V	586 Euro
Stufe VI	709 Euro

.“

¹¹⁾ Ändert FFN 320-199

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „110,87“ durch „116,97“ und die Angabe „117,77“ durch „124,25“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „6,92“ durch „7,30“ und die Angabe „13,88“ durch „14,64“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „69“ durch „73“ ersetzt.

Artikel 12¹²⁾

Änderung des Hessischen Verkündigungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Hessischen Verkündigungsgesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird folgender Satz angefügt:

„Das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen wird in elektronischer Form geführt.“

Artikel 13¹³⁾

Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabteilungsverordnung zum 1. Februar 2025

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabteilungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „17,39“ durch „18,22“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „23,88“ durch „25,03“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „32,91“ durch „34,49“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „22,24“ durch „23,31“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „27,54“ durch „28,86“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „32,69“ durch „34,26“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird die Angabe „38,18“ durch „40,01“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Januar 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

¹²⁾ Ändert FFN 15-10

¹³⁾ Ändert FFN 323-175

Artikel 14¹⁴⁾**Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und
Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. August 2025**

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „18,22“ durch „19,22“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „25,03“ durch „26,41“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „34,49“ durch „36,39“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „23,31“ durch „24,49“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „28,86“ durch „30,45“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „34,26“ durch „36,14“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „40,01“ durch „42,21“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 15¹⁵⁾**Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Februar 2025**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a wird die Angabe „17,39“ durch „18,22“ ersetzt.

b) In Buchst. b wird die Angabe „23,88“ durch „25,03“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „32,91“ durch „34,49“ ersetzt.

¹⁴⁾ Ändert FFN 323-175

¹⁵⁾ Ändert FFN 353-165

Artikel 16¹⁶⁾**Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. August 2025**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 15, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „18,22“ durch „19,22“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „25,03“ durch „26,41“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „34,49“ durch „36,39“ ersetzt.

Artikel 17**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 18**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 12 am 1. Januar 2025,
2. Art. 5, 7, 9, 10, 13 und 15 am 1. Februar 2025,
3. Art. 6, 8, 11, 14 und 16 am 1. August 2025

in Kraft.

¹⁶⁾ Ändert FFN 353-165

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Juni 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des Innern für Sicherheit und Heimatschutz

Poseck

Hessische Staatskanzlei